

Richtlinie zur Nutzung der städt. Sportanlagen

Benutzungsordnungen

Entgeltordnung

Vergaberichtlinie

Diese Richtlinie zur Nutzung der städt. Sportanlagen gilt für alle städtischen Sporthallen, Sportplätze und Sondersportanlagen.

Sie gilt nicht für die Mehrzweckhalle Garenfeld und die Karl-Adam-Halle, sofern diese für nichtsportliche Veranstaltungen genutzt werden.

Nutzer*in im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine, Schulen sowie Sportler*innen, denen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Hagen, Sportstätten zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Benutzungsordnung

- 1. Verhalten in den Sportanlagen**
- 2. Sauberkeit**
- 3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze**
- 4. Ordnung in den Sportanlagen**
- 5. Werbung**
- 6. Pyrotechnik**
- 7. Verhinderung von Unfällen**
- 8. Haftung**
- 9. Ordnungsmaßnahmen**

Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind alle städtischen Sportstätten, d.h. Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Stadien und Sondersportanlagen mit ihren Sportflächen, einschließlich Nebenflächen, wie Tribünen, Umkleiden und Sanitärräumen.

Die städtischen Sportanlagen stehen allen Hagener Bürger*innen, sowie Schüler*innen Hagener Schulen und Mitgliedern Hagener Sportvereine zur Ausübung des Sports im Rahmen des Schul- oder Vereinssports zur Verfügung.

1. Verhalten in den Sportanlagen

Grundsätzlich haben sich alle Sportler*innen, Gäste und Besucher*innen so zu verhalten, dass die Sportstätten in einem ordentlichen Zustand erhalten bleiben, dass dritte Personen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden, ein sportlich-fairer Umgang miteinander ist Voraussetzung hierfür. Die Nutzer*innen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.

Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit schwerwiegenden ansteckenden Krankheiten ausgeschlossen. Betrunkene und Personen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln dieser Benutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben sind, dürfen die Sportstätten ebenfalls nicht nutzen.

Das Mitbringen von Haustieren ist in allen städtischen Sportanlagen verboten!

In allen städtischen Sportanlagen ist das Rauchen untersagt.

Der Genuss von Alkohol und allen anderen Rauschmitteln ist auf allen Sportflächen der Sportanlagen, in den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen zu sportlichen Zwecken dienenden Nebenräumen untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Genuss von Alkohol in den hierzu eingerichteten Bewirtungsräumen in den Sportanlagen oder bei Veranstaltungen mit entsprechender Genehmigung (Gestattungsvertrag) durch das Servicezentrum Sport.“

Die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen, Getränken und anderer Waren ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Servicezentrum Sport

einzuholen. Es sind außerdem die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, etwa der Gewerbebehörde Hagen, einzuholen.

2. Sauberkeit

Verschmutzungen, die auf den Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken zurückzuführen sind, haben die Veranstalter*innen zu beseitigen. Es darf nur Mehrweggeschirr genutzt werden. In städtischen Sportstätten gilt ein generelles Glasverbot. Dies gilt für Gläser, Flaschen, Teller u.ä. . Flaschen die für den Ausschank in Mehrweggeschirr an Endverbraucher vorgesehen sind, sind von dem Verbot ausgenommen.

Abfälle aller Art sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Abfallentsorgung ist von den Veranstalter*innen noch am Veranstaltungstag durchzuführen. Wird dies versäumt, ist die Stadt Hagen - Servicezentrum Sport - berechtigt, dies auf Kosten der Veranstalter*innen zu veranlassen.

Bei Veranstaltungen gelten im Übrigen die in den Gestattungsverträgen genannten Regelungen zur Abfallentsorgung.

Nach der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass alle benutzten Räume und Flächen gründlich gesäubert werden. Sollte die Reinigung nicht erfolgen, wird sie von der Stadt Hagen vorgenommen und die dafür entstehenden Kosten den Veranstalter*innen in Rechnung gestellt. Die Veranstalter*innen können auch ein Unternehmen mit der Reinigung beauftragen.

a. Sauberkeit in den Turn- und Sporthallen

Der Hallenboden darf aus hygienischen Gründen nur mit Sportschuhen betreten werden, die draußen **nicht** getragen wurden. Die Sportschuhe müssen eine nichtabfärbende Sohle haben; bei Hallenfußball dürfen nur Sportschuhe mit transparenter oder weißer oder als nicht färbend gekennzeichnete Sohle sowie aus hellem Oberleder benutzt werden.

Chemische und andere Substanzen, z.B. ballhaftende Mittel, Klebelinien oder -bänder dürfen nur verwendet werden, wenn sich diese rückstandsfrei und ohne Beschädigungen wieder vom Hallenboden oder anderen Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen entfernen lassen und dies darüber hinaus vom jeweiligen Sport-Fachverband als veranstaltungsnotwendig vorgeschrieben oder angesehen wird. Für die Entfernung ist die Verursacher*in zuständig, etwaige Reinigungskosten und/ oder Schadenersatz werden ihm gegenüber geltend gemacht. Die Nutzung von ballhaftenden Mitteln kann nur auf Antrag vom Servicezentrum Sport genehmigt werden und wird mit einem gesonderten Vertrag mit dem jeweiligen Verein geregelt.

Nach Beendigung der jeweiligen Nutzungszeit hat die Nutzer*in die Umkleiden sowie die bis dorthin führende Flure und Durchgänge "besenrein" zu hinterlassen.

b. Sauberkeit auf den Sportplätzen

Vor Betreten des Umkleidegebäudes sind die Fußball- oder Trainingsschuhe gründlich zu säubern oder möglichst auszuziehen.

Nach Beendigung der jeweiligen Nutzungszeit hat die Nutzer*in die Umkleiden sowie die bis dorthin führende Flure und Durchgänge "besenrein" zu hinterlassen

3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze

Werden die Sportplätze oder ein einzelner Sportplatz durch das Servicezentrum Sport, die Objektbetreuer*innen, die jeweiligen Spielleiter*innen (Schiedsrichter*innen) oder bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" ¹ durch die jeweiligen vom Verein benannten verantwortlichen Personen für unbespielbar erklärt, so ist der Spielbetrieb unzulässig.

Das Servicezentrum Sport behält sich vor, Sportplätze für Unterhaltungsmaßnahmen oder zu deren Schonung in Abstimmung mit den Nutzer*innen ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren.

Das ordnungsgemäße Abkreiden der Plätze nehmen die Objektbetreuer*innen bzw. bei Plätzen in "Schlüsselgewalt" die vom Verein benannten verantwortlichen Personen vor. Die Geräte und das hierzu notwendige Material werden zur Verfügung gestellt, soweit hierzu keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

Das Befahren der Sportplätze und Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet. In besonders begründeten Fällen kann beim Servicezentrum Sport eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Fahrräder sind an den hierfür vorgesehenen Orten abzustellen. Das Abstellen der Fahrräder in den Sportstätten ist untersagt. Darüber hinaus ist das Befahren der Sportstätten mit Fahrrädern, E-Scootern und Tretrollern untersagt.

4. Ordnung in den Sportanlagen

Den Anordnungen der Objektbetreuer*innen und der Mitarbeiter*innen des Servicezentrums Sport sowie ggf. der jeweiligen Spielleiter*innen (Schiedsrichter*innen) ist Folge zu leisten. Wurden Sportanlagen in die Eigenverantwortung von Vereinen, der sogenannten "Schlüsselgewalt", übergeben, ist auch den Anordnungen der vom Verein benannten verantwortlichen Person zu folgen.

Grundsätzlich ist in allen städtischen Sportstätten verboten, dass:

- a. Alkohol und andere Rauschmittel mitgebracht werden;
- b. geraucht wird;
- c. Waffen oder ähnliche Gegenstände im Sinne des WaffG § 1 eingebracht werden; darüber hinaus ist das Führen von Messern aller Arten untersagt. Dies gilt nicht für Einsatzkräfte der Polizei- und Ordnungsbehörden, sowie beauftragten Sicherheitsdiensten im Einzelfall;
- d. Feuerwerkskörper mitgebracht werden;
- e. Gegenstände geworfen werden, mit Ausnahme zu sportlichen Zwecken;

¹ Definition Schlüsselgewalt = im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung übernehmen die Nutzer*innen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebs und der stattfindenden Veranstaltungen.

- f. Tiere mitgebracht werden; ausgenommen Assistenzhunde
- g. Zäune, Mauern, Tore, Bäume bestiegen oder überklettert werden;
- h. Notdurft außerhalb der Toiletten verrichtet wird;
- i. die Anlagen verunreinigt oder beschädigt werden.

Die Ausrichter*innen von Veranstaltungen haben dafür zu sorgen, dass entsprechend der Zuschauer*innenzahl Ordner*innen in ausreichender Zahl anwesend sind. Diese sind über ihre Aufgaben zu belehren und über die vorhandenen Fluchtwege zu informieren und sind verantwortlich die obengenannten Punkte durchzusetzen.

Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich von den Objektbetreuer*innen bedient. Diese Personen regeln auch die Benutzung der technischen Anlagen (z.B. Übertragungsanlagen, Spielanzeigetafeln). Bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" erfolgt bei Erfordernis die Bedienung durch die vom Verein hierzu benannten verantwortlichen Personen.

Die Benutzung der Sportanlagen ist nur erlaubt, wenn verantwortliche Übungsleiter*innen, Lehrkräfte oder sonstige verantwortliche Personen anwesend sind. Diese Personen haben für den reibungslosen Ablauf während des Sportbetriebs zu sorgen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sichern. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an dritte Personen ist nicht zulässig. Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" dürfen an den Wochenenden und bei Schließung in den Ferien nur nach vom Servicezentrum Sport erteilter Genehmigung genutzt werden.

Der Übungs- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlage zum Ende der festgelegten Öffnungszeiten verlassen wird.

Das Servicezentrum Sport legt hinsichtlich der Nutzerzahl in den städtischen Sportstätten eine adäquate, sportartenspezifische Belegung fest.

Die Übungsleiter*innen haben dafür zu sorgen, dass nach Benutzung der Geräte, diese wieder ordnungsgemäß an den entsprechenden Plätzen deponiert werden. Sportgeräte dürfen nicht über den Boden gezogen werden, sondern müssen sachgerecht getragen werden.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Es wird empfohlen, die Duschzeit auf maximal fünf Minuten zu begrenzen.

Die Lautstärke von Übertragungsanlagen sollte so eingestellt sein, dass es zu keinen Belästigungen außerhalb der Sportstätte – auch bei geöffneten Fenstern – kommt. Im Freien gelten die Bestimmungen des Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetzes sowie ordnungsbehördliche Verfügungen.

5. Werbung

Jegliche Art und Form von Werbung ist nur nach vorheriger Beantragung mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Servicezentrums Sport gestattet.

6. Pyrotechnik

Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Geräten, insbesondere Feuerwerkskörpern und Wunderkerzen, ist aus brandschutzrechtlichen und toxikologischen Gründen untersagt.

7. Verhinderung von Unfällen

Der verantwortlichen Übungsleiter*innen haben die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien, sicheren Zustand zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich den Objektbetreuer*innen zu melden bzw. bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" von den verantwortlichen Übungsleiter*innen in das ausliegende Schadensbuch einzutragen.

Schäden, die während des Übungs- und Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen der Sportstätten entstehen oder festgestellt werden, sind ebenfalls sofort den Objektbetreuer*innen zu melden bzw. bei Anlagen in "Schlüsselgewalt" umgehend dem Servicezentrum Sport mitzuteilen. In plötzlich auftretenden Notfällen ist die Rufbereitschaft der Gebäudewirtschaft zu informieren. Alternativ kann der Mängelmelder der Stadt Hagen genutzt, oder das Servicezentrum Sport informieren werden.

Der Übungsbetrieb auf den Sportfreianlagen ist so durchzuführen, dass Sporttreibende Personen und Besucher*innen nicht gefährdet werden. Insbesondere bei der Ausübung leichtathletischer Wurf-Disziplinen sind die Sicherheitsabstände genauestens einzuhalten. Bei der Ausübung von Weitwurf-Disziplinen (z. B. Schlagball, Diskus, Speer) haben die Übungsleiter*innen oder bei Wettkämpfen die Ausrichter*innen oder Veranstalter*innen dafür zu sorgen, dass sich im Wurfbereich niemand aufhält und dieser von keinen Personen betreten werden kann.

8. Haftung

Die Nutzer*innen haften für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft verursacht werden. Von dieser Regelung sind auch solche Schäden umfasst, die durch dritte Personen verursacht werden und den Nutzer*innen zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige von Mitgliedern sowie Zuschauer*innen).

Die Nutzer*innen stellen die Stadt Hagen von etwaigen Haftungsansprüchen der Mitglieder, Mitarbeiter*innen, beauftragten Personen, der Besucher*innen der Veranstaltungen und sonstiger dritter Personen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten, Räume, Geräte und Zugänge entstehen.

Die Nutzer*innen verzichten auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Hagen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Hagen und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Stadt Hagen haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Verpflichtungen der Stadt (z.B. Verkehrssicherungspflichten, Streupflicht) gehen nicht auf die Nutzer*innen über.

Für abhanden gekommene Gegenstände einschließlich Garderobe übernimmt die Stadt Hagen keine Haftung.

9. Ordnungsmaßnahmen

Das Servicezentrum Sport oder die Vereine als Veranstalter*innen können bei Veranstaltungen Kontroll- und Sicherheitsdienste einsetzen. Diese sind berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, gefährlicher bzw. feuergefährlicher Stoffe ein Sicherheitsrisiko darstellen. Zu diesem Zweck können Personen und mitgeführte Gegenstände durchsucht werden. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten der Sportstätte gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadion- oder Hallenverbot ausgesprochen wurde.

Bei Sportveranstaltungen in Sportstätten mit "Schlüsselgewalt", bei denen kein städtisches Personal vor Ort ist, geht das Hausrecht auf die vom Verein benannten verantwortlichen Personen über.

Sämtliche Personen, die sich auf oder in den städtischen Sportstätten aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen belästigt, behindert, gefährdet oder gar geschädigt wird. Es ist insbesondere verboten, auch und vor allem während der Sportveranstaltungen, andere Personen körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen oder andere Personen zu nötigen, zu beleidigen oder zu diskriminieren. Gesundheitsschädigungen, die aus der Wettkampfsituation resultieren, sind hiervon nicht umfasst.

Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder tätliche Angriffe gegen das städtische oder anderes Aufsichts-Personal oder willkürliche Beschädigungen städtischen Eigentums vornehmen, können durch die Objektbetreuer*innen, die Mitarbeiter*innen des Servicezentrums Sport oder den verantwortlichen Übungsleiter*innen von dem Besuch der lfd. Veranstaltung ausgeschlossen und der Sportanlage verwiesen werden. Ein darüber hinaus reichendes zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Hausverbot kann vom Servicezentrum Sport ausgesprochen werden.

Bei den o.g. Maßnahmen sind Schadenersatzansprüche (z. B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Hagen oder die Veranstalter*innen ausgeschlossen.

Die Nutzer*innen sind verpflichtet, der Stadt Hagen gewaltbedingte Störungen während Sportveranstaltungen, möglichst unter Nennungen von Täter*innen und Zeug*innen, unverzüglich zu melden, so dass die Stadt Hagen die Möglichkeit erhält, selbst über den Erlass eines Hausverbotes oder die Verhängung eines Bußgeldes oder Stellung einer Strafanzeige zu entscheiden.

Besonderheit für die Nutzung der Kanu-Slalom-Strecke

Für die Nutzung des Wildwasserparks Hagen-Hohenlimburg gilt ergänzend die als **Anlage 1** beigefügte Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke und die Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampfgebäude.

Anlage 1

Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke und Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampf- gebäude im Wildwasserpark Hagen-Hohenlimburg

1. Verhalten - Sauberkeit - Ordnung

Das Mitbringen von Haustieren ist in der gesamten Sportanlage nicht erlaubt!

Den Anordnungen des städtischen Personals oder den von ihnen beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

1.1 Kanu-Slalom-Strecke

Das Befahren der Kanu-Strecke erfolgt auf eigene Gefahr!

Die Strecke darf nur von geübten Kanut*innen unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften genutzt werden. Die Schwimmfähigkeit wird vorausgesetzt.

Das Schwimmen und Baden in der Kanu-Strecke ist untersagt!

Es dürfen auf Antrag Ausbildung und Training der Feuerwehren und Rettungsorganisationen im Strömungsretten in der Kanu-Strecke stattfinden.

Das Tragen von Schwimmwesten und Sturzhelmen ist in jedem Fall verpflichtend.

Für das Ein- und Aussteigen sind die ausgewiesenen Stellen zu nutzen. Das Hineinrutschen mit den Booten über die Wiese ist nicht gestattet.

Die Kader-Trainingsgruppen des Kanu-Verbandes NRW und des Deutschen Kanu-Verbandes sind bevorrechtigte Nutzer der Kanu-Slalom-Strecke.

Die Nutzer*innen haben rücksichtsvoll miteinander umzugehen, um eine Gefährdung anderer Sporttreibende Personen zu vermeiden.

Während der bewirtschafteten Zeit (01.03. – 31.10. eines jeden Jahres) sind die Entgelte vor der Nutzung zu entrichten.

Das Tragen der ausgegebenen Erkennungszeichen ist Pflicht.

Ein Anspruch auf die Nutzung der Trainingsbeleuchtung besteht für Einzelpersonen und Kleingruppen nicht; über die Einschaltung entscheiden die Mitarbeiter des Servicezentrums Sport.

Bei nicht-regelkonformem Verhalten (z.B. Nichtzahlen der Entgelte oder Nichttragen der Erkennungszeichen) können die Nutzer*innen der Strecke und des Geländes verwiesen werden.

1.2 Schulungs- und Umkleidegebäude

**Im Kanu-Leistungszentrum ist das Rauchen untersagt!
Der Genuss von Alkohol ist in den Umkleide- und Duschräumen nicht gestattet!**

Die Erlaubnisse zur Benutzung des Kanu-Leistungszentrums oder einzelner Räume im Gebäude erteilt ausschließlich das Servicezentrum Sport.

Die Kosten für die Nutzung des Wildwasserparks und für Übernachtungen sind der Entgeltordnung zu entnehmen.

Alle sporttreibenden Personen und Hausgäste haben sich im Gebäude so zu verhalten, dass eine ungehinderte Nutzung der Räume gewährleistet ist.

Jegliche unnötige Verschmutzung ist zu vermeiden. Schuhe sind am Eingang sorgfältig zu säubern. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Die zugewiesenen Trainingszeiten bedingen eine vorrangige Nutzungsberechtigung der Umkleide- und Duschräume.

Die Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen beaufsichtigen die ordnungsgemäße Nutzung der Räume. Ohne deren Anwesenheit auf dem Gelände darf das Gebäude nicht betreten werden. Über Ausnahmen entscheidet das Servicezentrum Sport.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt fünf Minuten!

Jegliche Werbung, z. B. das Anbringen von Transparenten oder Plakaten, bedarf der Erlaubnis des Servicezentrums Sport.

Übernachtungsgäste - Lehrgänge - Seminare

Die benutzten Räume sind nach der jeweiligen Nutzung besenrein zu hinterlassen. Reinigungsgeräte stehen hierfür bereit. Die Wohnräume sind täglich zu reinigen.

Eine Verpflegung kann nicht angeboten werden, diese ist von den Gästen selbst zu organisieren. Geschäfte, Imbisse und Restaurants befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe des Gebäudes. Die Einbauküche, sowie Töpfe und Geschirr etc. dürfen von Übernachtungsgästen genutzt werden. Benutztes Geschirr ist umgehend zu spülen und wegzuräumen.

Von den Übernachtungsgästen kann der Seminarraum jederzeit genutzt werden, sofern dieser nicht anderweitig belegt ist.

Übernachtungsgäste erhalten einen Schlüssel. Bei Verlust haften die Nutzer*innen für alle sich hieraus ergebenden Folgekosten. (z. B. Anfertigung neuer Schlösser und Schlüssel)

Mieten und Entgelte sind gegen Rechnungsstellung zu bezahlen.

Schäden

Festgestellte Schäden am Gebäude und an den Inneneinrichtungen sind umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sofort die Nutzung des Gebäudes abubrechen und das Servicezentrum Sport zu informieren.

Haftung

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an Wänden, Decken, Böden, Einrichtungsgegenständen, Installationen usw. entstehen, sowie für abhanden gekommene Gegenstände haften die Verursacher*innen bzw. Nutzer*innen. Es sei denn, dass vertraglich eine gesonderte haftungsrechtliche Vereinbarung getroffen wurde.

Die Benutzung des Gebäudes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Hagen haftet nur für Körper- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter*innen verursacht werden.

Die Stadt Hagen haftet nicht für Diebstähle. Um Diebstähle zu vermeiden, ist die Eingangstür zum Gebäude stets geschlossen zu halten. Wertgegenstände dürfen nicht in den Räumlichkeiten belassen werden.

Ordnungsmaßnahmen

Personen, die diese Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können von den Mitarbeiter*innen des Servicezentrums Sport oder den von ihnen beauftragten Personen des Hauses verwiesen werden.

Entgeltordnung

1. **Turn- und Sporthallen**
2. **Sportplätze**
3. **Sondersportanlagen**
4. **Kanu-Slalom-Strecke**
5. **Beteiligung Schwimmvereine**
6. **Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs usw.**
7. **Personalkosten**
8. **Übernachtungen in Turnhallen**
9. **Sonstige Veranstaltungen in Sportanlagen**
10. **Vermietung Material**

Entgelte

Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und für weitere Leistungen sind von den Nutzer*innen Entgelte nach dieser Entgeltordnung an die Stadt Hagen zu entrichten. Die sich hieraus ergebenden Zahlungsmodalitäten werden jeweils vertraglich mit den Nutzer*innen geregelt.

Energie- und Bewirtschaftungsumlage

Für Trainingszeiten im Erwachsenenbereich wird in den städt. Sportanlagen eine Energie- und Bewirtschaftungsumlage, bemessen in Zeiteinheiten von 60 Minuten, erhoben.

Gemischte Gruppen, bestehend aus Kindern und / oder Jugendlichen mit mindestens einer Erwachsenen Person sind zahlungspflichtig. Deren Übungsleiter*innen und Begleitpersonen sind davon ausgenommen. Eltern-Kind-Gruppen sind entgeltfrei.

Pflichtspiele sind entgeltfrei; für Freundschaftsspiele im Erwachsenenbereich gelten die Gebührensätze für Trainingseinheiten.

Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Personen mit Erreichen der Volljährigkeit bzw. Sportgruppen / Teams, die aufgrund ihrer Altersstruktur am Spielbetrieb im Kinder- und Jugendbereich nicht mehr teilnahmeberechtigt sind.

Die ausgewiesenen Beträge sind Netto-Beträge. Sie werden im Falle einer Umsatzsteuerverpflichtung der Stadt Hagen um den jeweils gültigen Umsatzsteuerbetrag erhöht.

Der Berechnung der Entgelte werden die Zeiteinheiten, getaktet in 15-Minuten-Einheiten, die Berechnungsfaktoren für die jeweilige Sportstätte und eine Nutzung nach Kalenderwochen zugrunde gelegt.

Für die Sommer- und Weihnachtsferien wird die Nutzung der Sportstätten separat geregelt und berechnet.

- Bei Belegungen durch Sportgruppen/Teams wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Gesellschaften mbH etc. wird die Energie- und Bewirtschaftungsumlage mit einem **doppelten** Faktor berechnet.
- Wird die Reinigung der Sportanlage von städtischen Mitarbeiter*innen oder einem von der Stadt Hagen beauftragten Unternehmen vorgenommen, werden den Nutzer*innen sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

1. Turn- und Sporthallen

1.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten

Sportstätte	Faktor	Umlage in € / Std. (netto)
Einfachturnhalle	1	2,52
Zweifachturnhalle	2	5,04
Dreifachturnhalle	3	7,56
Foyer	0,5	1,26
Heuboden	0,5	1,26
Jugendraum	0,5	1,26

1.2 Sportveranstaltungen

Von Hagener Sportvereinen und Hagener Sportgruppen / Teams wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Gesellschaften.	entgeltfrei
---	-------------

1.3 Sportlehrgänge

Von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen. Hallen bis 399 m ² Hallen von 400-699 m ² Hallen ab 700 m ²	15,00 € / Tag 30,00 € / Tag 45,00 € / Tag
--	---

1.4 Profisport- und sonstige Veranstaltungen

Hallen bis 399 m ² Hallen von 400-699 m ² Hallen ab 700 m ² Abhängig von der Veranstaltungsform und -art, kann das Servicezentrum Sport geänderte Entgelte erheben.	200,00 € / Tag 400,00 € / Tag 600,00 € / Tag
---	--

1.5 Vermietung von Turnhallen für Kindergeburtstage (bis max. 12 Jahre)

Einfachturnhalle	50,00 € / 4 Std
------------------	-----------------

2. Sportplätze

2.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten

Sportstätte	Faktor	Umlage in € / Std. (netto)
Kunstrasenplatz	3	7,56
Rasenplatz	3	7,56
Tennenplatz	2	5,04
Sportplatzhälfte Kunstrasen	1,5	3,78
Sportplatzhälfte Rasenplatz	1,5	3,78
Sportplatzhälfte Tennenplatz	1	2,52
Kleinspielfeld Kunstrasen	0,75	1,89
Leichtathletik-Anlagen	1	2,25

Vereine, die sich finanziell an der Realisierung der Kunstrasenplätze beteiligt haben, zahlen für die Nutzung der Kunstrasenplätze einen reduzierten Satz in Höhe von 5,04 € (bzw. 2,52 € / Platzhälfte), maximal über einen Zeitraum von zehn Jahren ab Fertigstellung des jeweiligen Platzes.

2.2 Sportveranstaltungen

Von Hagener Sportvereinen und Hagener Sportgruppen / Teams wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Gesellschaften.	entgeltfrei
---	-------------

2.3 Sportlehrgänge

Veranstaltungen von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen Sportplätze und sonstige Kampfbahnen Stadien Wird die Reinigung der Sportanlage von städtischen Mitarbeiter*innen oder einem von der Stadt Hagen beauftragten Unternehmen vorgenommen, werden den	30,00 € / Tag 45,00 € / Tag
--	--------------------------------

Nutzer*innen sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.	
--	--

2.4 Profisport- und sonstige Veranstaltungen

Sportplätze und sonstige Kampfbahnen	300,00 € / Std.
Stadien	500,00 € / Std.
Abhängig von der Veranstaltungsform und -art, kann das Servicezentrum Sport geänderte Entgelte erheben.	

Ermäßigungen in besonderen Fällen bei Veranstaltungen in städt. Sportstätten

- Bei Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn die Veranstalter*innen die Abrechnungsunterlagen offenlegen und dadurch nachweisen, dass eine Ermäßigung gerechtfertigt ist.
- In besonderen Fällen kann das Entgelt über 50 % hinaus ermäßigt oder auf ein Entgelt ganz verzichtet werden.
- Der Ermäßigungsantrag ist beim Servicezentrum Sport zu stellen.

3. Sondersportanlagen

3.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in €/Std. (netto)
Kanu-Slalom-Strecke	1	2,52
Schießsportzentrum	2	5,04

4. Kanu-Slalom-Strecke

4.1 Eintrittsgelder für die Nutzung des Wildwasserparks

Das Leistungszentrum und die Kanu-Strecke sind in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres bewirtschaftet, in dieser Zeit (i.d.R. an Wochenenden von 09:00 – 19:00 Uhr) können die dortigen sanitären Einrichtungen, Umkleiden, Duschen und Toiletten genutzt werden. In der bewirtschafteten Zeit ist von den Nutzer*innen ein Entgelt zu entrichten, dass direkt an die von der Stadt Hagen beauftragten Personen zu zahlen ist.

Die genannten Beträge sind Bruttobeträge, die Umsatzsteuer ist bereits eingerechnet.

		Deutscher Kanu-Verband	Sonstige
		Einzel	Einzel
Tageskarte (09:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene:	11,00 €	15,00 €
	Jugendliche:	6,00 €	8,00 €
Halbtageskarte (09:00 – 15:00 Uhr / 15:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene:	6,00 €	8,00 €
	Jugendliche:	3,00 €	5,00 €
Jahreskarte (gültig vom 01.03. – 31.10.)	Erwachsene:	100,00 €	140,00 €
	Jugendliche:	60,00 €	90,00 €
Energiezuschlag bei Flutlichtnutzung		1,00 € pro Person / Std.	

Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie des Tages- und Seminarraums (ohne Übernachtung)	3,00 € / Person / Tag
---	-----------------------

Sonstige Bestimmungen

1. Von Mitgliedern Hagener Kanu-Sportvereine werden keine Entgelte erhoben. Die Umlage nach Punkt 3 - Sondersportanlagen bleibt davon unberührt.
2. Kaderathlet*innen, die im Rahmen der bestehenden Verträge zur eigenverantwortlichen Nutzung (Deutscher Kanu-Verband, Kanu-Verband NRW) ein Betretungsrecht haben, zahlen kein Entgelt.
3. Das Tragen der Erkennungszeichen ist Pflicht.

Die Mitarbeiter*innen des Servicezentrums Sport oder die von Ihnen beauftragten Personen sind berechtigt, Kanuten*innen, die nicht die Entgelte entrichten und/oder die sich weigern, ein Erkennungszeichen zu tragen, von dem Gelände zu verweisen.

4.2 Übernachtungskosten im Gebäude

Zimmer	Betrag (Netto zzgl. MwSt.)
Pro Nacht	20,00€ / Person
Übernachtung auf Luftmatratze pro Nacht (Nur wenn die Betten in den Zimmern belegt sind)	5,00 € / Person

In den Übernachtungskosten für die Zimmer (nicht Luftmatratze) ist das Stellen von Bettwäsche enthalten. Wäschewechsel erfolgt vor jeder Neuebelegung.

Luftmatratzen und Schlafsäcke werden nicht gestellt.

Es dürfen nicht mehr als insgesamt 18 Personen im Gebäude übernachten. Den Übernachtungsgästen stehen Seminarraum mit Küchenzeile, Dusch- und

Umkleideräume sowie Massageraum und Trockenraum entgeltfrei zur Verfügung.

5. Beteiligung Schwimmvereine

Für die Nutzung der Hager Schwimmbäder stellt die Hagenbad GmbH der Stadt Hagen – Servicezentrum Sport – die Kosten für das Vereinsschwimmen in Rechnung. Für Trainingseinheiten und Sportlehrgänge im Bereich des Erwachsenensports beteiligen sich die Schwimmvereine nach den Vorgaben in Ziff. 5.1 an diesen Kosten. Die Berechnung der Umlage basiert auf den gültigen Eintrittspreisen für Erwachsene und den Quartalsabrechnungen der Hagenbad GmbH.

5.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Entgelt je erw. Sportler*innen und Nutzung (netto)
Lehrschwimmbecken	0,85 €
Bäder der Hagenbad GmbH	0,85 €
Hasselbad	0,85 €

6. Verkauf von Getränken und Speisen

Das Servicezentrum Sport erteilt auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum Verkauf von Getränken und Speisen. Etwa erforderliche weitere Genehmigungen behördlicher Art sind zusätzlich von den Veranstalter*innen einzuholen.

Beim Verkauf von alkoholischen Getränken ist zusätzlich eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese gebührenpflichtige Genehmigung ist bei der Gewerbebestelle der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, zu beantragen.

<p>Für den Verkauf haben die Gestattungsnehmer*innen bei Veranstaltungen und Turnieren ein Entgelt zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>bis zu 200 Zuschauer*innen:</u> • im Erwachsenenbereich • im Jugendbereich • <u>201 bis zu 500 Zuschauer*innen:</u> • im Erwachsenenbereich • im Jugendbereich • <u>501 bis zu 1.000 Zuschauer*innen:</u> • im Erwachsenenbereich • im Jugendbereich • <u>über 1.000 Zuschauer*innen:</u> • im Erwachsenenbereich • im Jugendbereich 	<p>25,00 € / Veranstaltungstag 15,00 € / Veranstaltungstag</p> <p>50,00 € / Veranstaltungstag 25,00 € / Veranstaltungstag</p> <p>100,00 € / Veranstaltungstag 50,00 € / Veranstaltungstag</p> <p>200,00 € / Veranstaltungstag 100,00 € / Veranstaltungstag</p>
--	--

7. Städtische Personalkosten

Die Austragung des Spielbetriebs sowie vergleichbare sportliche Veranstaltungen von eingetragenen Hagener Sportvereinen und Betriebssportgemeinschaften bleiben entgeltfrei.

Bei der entgeltfreien Nutzung wird bei einer Tagesveranstaltung von einem zeitlichen Veranstaltungsrahmen von höchstens zehn Stunden und bei einer Wochenendveranstaltung von höchstens zwanzig Stunden, einschl. Auf- und Abbau ausgegangen.

Für die darüber hinaus in Anspruch genommenen Zeiten sowie bei sonstigen Veranstaltungen sind die entstehenden Personalkosten von den Veranstalter*innen voll zu erstatten.

Für Veranstaltungen im Jugendbereich werden keine Personalkosten erhoben.

8. Übernachtung in Turnhallen

Im Rahmen von Sportveranstaltungen Hagener Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen städt. Turnhallen für die Übernachtung auswärtiger Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung wird ein Entgelt erhoben.

	Entgelt
Pro Nacht	5,00 € / Person
Höchstbetrag pro Nacht	150,00 € / Gruppe

9. Sonstige Veranstaltungen in städtischen Sportanlagen

Für die Durchführung von Sport-Camps, Workshops der Hagener Vereine und anderer Maßnahmen von Verbänden im Erwachsenen-Bereich können die Sportstätten ganz- oder mehrtägig zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen dieser Art im Jugendbereich, sobald von den Ausrichter*innen bzw. gewerblichen Anbieter*innen Entgelte hierfür erhoben werden.

Veranstaltung	Entgelt
Ganztägig	1,00 € / Person
Mehrtägig	3,00 € / Person

10. Vermietung Material

Das Servicezentrum Sport verwaltet Materialien für Sport- und nichtsportliche Veranstaltungen, das gegen Entgelt zusätzlich gemietet werden kann.

Tische, Stühle

Mietgegenstand	Preis pro Tisch / Stuhl
Tisch	1,00 €
Stuhl (1 – 300 Stück)	0,50 €
Stuhl (ab 301. – 600 Stück)	0,40 €

Teppichboden

Mietgegenstand	Preis pro qm
Teppichboden (1 – 400 m ²)	0,50 €
Teppichboden (ab 401 – 800 m ²)	0,45 €
Teppichboden (ab 801 – 1200 m ²)	0,40 €

Sonstiges

Mietgegenstand	Preis pro Einheit
Bühne	150,00 €
Tanzboden	150,00 €

Der Transport der gemieteten Materialien hat durch die Mieter*innen zu erfolgen.

Die Vermietung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Vergaberichtlinien

1. **Geltungsbereich /Anwendungsbereich**
2. **Nutzer*innengruppen**
3. **Nutzungszeiten**
4. **Vergabe der städtischen Sportanlagen**

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für alle städt. Sportanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen/Nebenräume.

2. Rangfolge der Nutzer*innengruppen

1. Hagener Schulen
2. eingetragene Hagener Sportvereine und deren Spiel- und Sportgemeinschaften, die Mitglied im jeweiligen Fachverband und im Stadtsportbund Hagen sind,
3. sonstige sporttreibende Organisationen und Verbände,
4. Nichtleistungs-, Gesundheits-, Reha-, Präventions-, Senior*innensportgruppen, Sportgruppen für Menschen mit Behinderung
5. Firmen-/Betriebs-, Dienstsportgruppen
6. Sportgruppen außerhalb der Sportvereine, z. B. Kirchengemeinden, Kulturzentren, freie Wohlfahrtsverbände, DLRG-Ortsgruppen, städt. Kindergärten etc.
7. andere kommerzielle Anbieter*innen

Eine Vergabe der städt. Sportanlagen an Privatpersonen ist nicht möglich!

3. Nutzungszeiten

Die Nutzung der städt. Sportanlagen bleibt montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (in Ausnahmefällen über 16:00 Uhr hinaus) den Hagener Schulen vorbehalten.

Allen anderen Nutzern stehen die städt. Sportanlagen von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Spätestens bis 22 Uhr sind die städt. Sportanlagen zu verlassen.

In begründeten Ausnahmefällen ist in der Woche vor 16:00 Uhr oder an Wochenenden die Belegung mit Trainingszeiten unter Beachtung der Vergaberichtlinien möglich.

Eine Trainingseinheit dauert in der Regel 90 Minuten.

3.1 Nutzung der Sportanlagen in den Schulferien und an Feiertagen

Oster- und Herbstferien

Der Trainingsbetrieb (und teilweise auch Wettkampfbetrieb) kann grundsätzlich in den Oster- und Herbstferien durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch die kleinen Schulturnhallen (Einfachhallen).

Sommerferien

In den Sommerferien bleiben einige Sporthallen für den notwendigen Trainingsbetrieb der Leistungsteams zur Vorbereitung auf die neue Saison geöffnet. Sofern in den geöffneten Hallen noch freie Zeiten zu belegen sind, können diese auch durch andere Sportgruppen genutzt werden. Die Vereine werden über die geöffneten Hallen rechtzeitig informiert und können die Meldungen hierzu fristgerecht über das Servicezentrum Sport einreichen. Die Vergabe der übrigen Zeiten erfolgt ebenfalls unter Zugrundelegung der Richtlinien, wenn die Anzahl der Anträge die freien Kapazitäten übersteigt.

Weihnachtsferien

In den Weihnachtsferien sind alle städt. Sportstätten geschlossen. Ausnahmen sind in besonders begründeten Einzelfällen möglich!

Feiertage

An den nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Feiertagen stehen die städt. Sportstätten nicht zur Verfügung und bleiben geschlossen:

Neujahr / Karfreitag / Ostersonntag, Ostermontag / Tag der Arbeit / Christi Himmelfahrt / Pfingsten / Fronleichnam / Tag der Deutschen Einheit / Heiligabend / Weihnachten

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Bereitstellung einer Sportanlage möglich.

Am Volkstrauertag kann eine Nutzung frühestens ab 13:00 Uhr; an Allerheiligen und am Totensonntag frühestens ab 18:00 Uhr erfolgen (sog. stille Feiertage).

3.2 Nutzung an den Wochenenden

In begründeten Ausnahmefällen können Trainingszeiten auch am Wochenende vergeben werden. Ansonsten stehen an Wochenenden nur bestimmte Turn- und Sporthallen bzw. Plätze ausschließlich für den Meisterschafts-/Wettkampfbetrieb oder für die Durchführung von Turnieren zur Verfügung.

Die Vergabe dieser Zeiten erfolgt auf Antrag beim Servicezentrum Sport, der von einem verantwortlichen bzw. vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einer entsprechend legitimierten Person des jeweiligen Vereins gestellt werden kann.

Der Meisterschaftsspielbetrieb hat Vorrang vor Turnieren oder anderen vereinsinternen sportlichen Veranstaltungen (wie z.B. Vereinsmeisterschaften). Die Veranstaltungen der typischen Hallensportarten haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

Der Wochenendspielbetrieb ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis max. 22:00 Uhr durchzuführen; in begründeten Ausnahmefällen kann nach vorherigem Antrag beim Servicezentrum Sport auch hiervon abgewichen werden.

4. Vergabe der städtischen Sportstätten

Zunächst werden die unter Punkt 2 genannten Nutzer*innengruppen in der aufgeführten Reihenfolge berücksichtigt.

- Grundsätzlich hat der Schulsport Vorrang vor dem Vereinssport
- Höhere Spielklassen haben Vorrang vor den unteren Spielklassen (jeweils von der unteren Spielklasse aus betrachtet)
- Die Belegung für Kinder- und Jugendgruppen, Nichtleistungs-, Gesundheits- und Senior*innensportgruppen erfolgt vorrangig in der Zeit bis 19:00 Uhr
- Größere Sportgruppen haben Vorrang vor kleineren Sportgruppen der gleichen Sportart.

4.1 Turn- und Sporthallen

- Bei der Vergabe der Turn- und Sporthallen sind zunächst die sportartenspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Nutzer*innen zu berücksichtigen.
- Die Belegung der Turn- und Sporthallen erfolgt primär an typische Hallensportarten.

Bei der Vergabe der städt. Sporthallen wird das nachfolgend aufgeführte „Punktesystem“ zugrunde gelegt:

Kriterien:	Punkte
für jedes Jugendteam, das am Spielbetrieb / Wettkampf teilnimmt	1
für jedes überkreislich spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendteam zusätzlich	1
für jedes im jeweiligen Westdt. Verband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendteam zusätzlich	2
für jedes im Dachverband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendteam zusätzlich	3
für jedes Senior*innen- bzw. Damenteam	1
<u>Spielklasse oder vergleichbare Wettkampfklasse der jeweiligen Senior*innenteams:</u>	

Kreisklasse	1
Kreisliga	2
Bezirksliga	3
Landesliga	4
Verbandsliga	5
Oberliga	6
2. Regionalliga oder vergleichbare Liga	7
1. Regionalliga oder vergleichbare Liga	8
2. Bundesliga oder vergleichbare Liga	9
1. Bundesliga	10

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet im Zweifelsfall über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet das Servicezentrum Sport.

4.2 Sportplätze

Bei der Vergabe der städt. Sportplätze wird nachfolgend aufgeführtes „Punktesystem“ zugrunde gelegt:

Kriterien	Punkte
für jedes Jugendteam, das am Spielbetrieb teilnimmt	1
überkreislich spielende Jugendteams zusätzlich	1
für jedes Senior*innenteam / Damenteam (ohne Alte Herren)	1
<u>Spielklasse des jeweiligen Senior*innenteams:</u>	
Kreisliga A	1
Bezirksliga	2
Landesliga	3
Westfalenliga	4
höhere Klassen	5

Vereine, die sich finanziell an der Realisierung eines Kunstrasenplatzes beteiligt haben, erhalten für den Zeitraum von maximal zehn Jahren ab Fertigstellung dieses Platzes pro 5.000 € Zuschuss einen Bonus von 0,25 Punkten.

Der Rückzug von Teams im Laufe einer Spielzeit wird für die nächste Spielzeit mit Negativpunkten bestraft. Und zwar gemäß nachstehender Staffelung:

Zieht ein Verein...

- ein Team zurück, so wird dies mit einem Negativpunkt geahndet.
- eine zweites Team zurück, so wird dies zusätzlich mit zwei Negativpunkten geahndet.
- ein drittes Team zurück, so wird dies zusätzlich mit drei Negativpunkten geahndet usw.“

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet das Servicezentrum Sport.

Anspruch auf Zuteilung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasenplätzen haben lediglich Vereine, die mindestens in den letzten drei Jahren kontinuierlich Jugendarbeit geleistet haben, es sei denn, mindestens ein Team spielt überkreislich (ab Bezirksliga), dann besteht ein Anspruch nur für dieses Team.

Als Nachweis für mindestens drei Jahre kontinuierliche Jugendarbeit muss ein Verein mit mindestens einem Jugendteam an drei aktuell aufeinander folgenden Jahren am Meisterschaftsspielbetrieb des Fußballkreises Hagen-Ennepe-Ruhr oder überkreislich teilgenommen haben.

Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Kunstrasenplatzes im Stadtgebiet Hagen besteht nicht.

Überschreitet die Zahl der Anspruchsberechtigten für die Zuweisung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasenplätze die zur Verfügung stehenden Kapazitäten, erfolgt die Einteilung gemäß Punktesystem der Richtlinie. Dies kann bedeuten, dass ein Verein trotz eines nachweislichen Anspruchs auf Zuweisung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasen gegebenenfalls keinen solchen Platz zugewiesen bekommen kann und stattdessen auf einem Tennisplatz trainieren und spielen muss.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines Kunstrasenplatzes besteht nicht, auch dann nicht, wenn die in der Richtlinie enthaltenen Kriterien erfüllt sind.

4.3 Verfahren

Anträge auf Nutzungszeiten sind vom Verein durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder eine entsprechend legitimierte Person an das Servicezentrum Sport zu richten. Nach Prüfung erfolgt die Vermietung/ Zurverfügungstellung einer Nutzungseinheit unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten und der Vergabekriterien.

Die Vermietung/ Zurverfügungstellung einer Nutzungseinheit erfolgt generell unbefristet. Wird eine Nutzungseinheit nachweislich dauerhaft nicht gemäß der Vorgabe in der Benutzungsordnung genutzt, kann die Einheit jederzeit nach vorheriger Anhörung des Vereins durch das Servicezentrum Sport zurückgenommen werden. Frei gewordene bzw. zurückgegebene Zeiten werden auf Grundlage der Vergaberichtlinien neu belegt.

Die Nutzung kann insbesondere bei Veranstaltungen verweigert werden, wenn

- a. der verlangte Nachweis einer Versicherung bis zum Beginn der Veranstaltung nicht erbracht wird,
- b. die verlangte Kautionszahlung vor Beginn der Veranstaltung nicht gezahlt wurde.

Ein Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Hagen besteht deshalb nicht.

Im Bereich der entgeltlichen Überlassung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

Inkrafttreten der Richtlinie zur Nutzung städt. Sportanlagen

Diese Richtlinie tritt am 13.06.26 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Hagen, den 01.06.2026

Der Oberbürgermeister



Dennis Rehbein

Bekanntmachungsanordnung:

Die Richtlinie zur Nutzung der städt. Sportanlagen ist durch Ratsbeschluss vom 26.03.2026 geändert bzw. ergänzt worden. Diese Änderung/Ergänzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die/der Oberbürgermeister*in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 01.06.26



Dennis Rehbein
Oberbürgermeister